

## **Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel**

### **Hauptsatzung der Stadt Brunsbüttel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 10.07.2024 und mit Genehmigung des Landrates\*der Landrätin des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Stadt Brunsbüttel erlassen:

#### **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen zeigt auf rotem Grund einen weißen Strom, der von rechts unten nach links oben verläuft und mit einem roten Anker belegt ist. Die über den Strom hinausragenden Blätter des Ankers sind in Weiß gehalten, desgleichen die Teile des quer über ihn gelegten roten Spatens, die auf rotem Grund liegen.
- (2) Die Stadtflagge zeigt die Farben Rot und Weiß geviert mit anschließendem, einmal geteilten Streifen. Der gevierte Teil ist mit Anker und Spaten in vertauschten Farben belegt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Brunsbüttel“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des\*der Bürgermeister\*in.

#### **§ 2 Stadtvertretung**

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Ratsversammlung“.
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung „Ratsfrau“, die Stadtvertreter die Bezeichnung „Ratsherr“. Weiterhin kann die Bezeichnung „Ratsmitglied“ geführt werden.
- (3) Der Vorsitz der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteher\*in.

#### **§ 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

#### **§ 4 Bürgervorsteher\*in**

- (1) Der\*Die Bürgervorsteher\*in vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber dem\*der Bürgermeister\*in als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.

## **§ 5 Bürgermeister\*in**

- (1) Der\*Die Bürgermeister\*in wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Der\*Die Bürgermeister\*in ist in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung gewährt.
- (3) Die erste Stellvertretung führt die Amtsbezeichnung Erster Stadtrat oder Erste Stadträtin.

## **§ 6 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Brunsbüttel bei. Sie ist dabei besonders in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der von der\*dem Bürgermeister\*in geleiteten Verwaltung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf Frauen, beispielsweise auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht des\*der Bürgermeister\*in. Sie ist in Ausübung der Tätigkeit an fachliche Weisungen durch den\*die Bürgermeister\*in nicht gebunden.
- (4) Der\*Die Bürgermeister\*in hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In

Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 7 Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1, 45a Abs. 1 GO werden gebildet

- a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

11 Ratsmitglieder und der\*die Bürgermeister\*in ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

nach § 45 b GO

Neben den Aufgaben gem. § 45 b GO weitere Aufgaben laut § 10 der Hauptsatzung.

- b) Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales

Zusammensetzung:

11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kindertagesstätten, Schulen, Volkshochschule, Büchereiwesen, Erwachsenenbildung, Kultur, Sozialwesen, Jugend- und Seniorenbetreuung, Gesundheitswesen, Sport, Gemeinschaftspflege, Zusammenarbeit mit anderen Trägern des sozialen Bereiches.

- c) Bauausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Stadtplanung, Bauwesen (Hoch-, Kultur- und Tiefbau), Bauleitplanung (Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss), Beteiligung bei der Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 34 und 35 BauGB, Grundstücksunterhaltung, Abwasserentsorgung soweit nicht Belange der Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH (ABG) betroffen sind, Straßenreinigung, Liegenschaftswesen - soweit planerische und städtebauliche Belange betroffen sind -, Naturschutz und Landschaftspflege, Mitwirkung in allen Angelegenheiten des Umweltschutzes, Verkehrsangelegenheiten.

In den Ausschüssen zu b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können, ihre Zahl darf die der Ratsfrauen und Ratsherren bzw. Ratsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Ratsversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürger\*innen gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können. Dies gilt nicht für den Hauptausschuss.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Ab. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) bis c) auch Bürger\*innen entsandt werden, die der Ratsversammlung angehören können.

## **§ 8 Ratsversammlung**

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf den\*die Bürgermeister\*in, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 9 Aufgaben und Entscheidungen des\*der Bürgermeister\*in**

- (1) Der\*Die Bürgermeister\*in obliegen die ihm\*ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er\*Sie entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 30.000,00 €
  2. Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 30.000,00 € nicht überschritten wird,
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 30.000,00 € nicht überschritten wird,
  4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt,
  5. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 30.000,00 € nicht übersteigt,
  6. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 30.000,00 €

- nicht übersteigt; die Veräußerung von unbebauten Baugrundstücken bis zu einem Betrag in Höhe von 150.000,00 €,
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50.000 €,
  8. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
  9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 30.000,00 € nicht übersteigt,
  10. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen,
  11. die Vergabe von Aufträgen,
  12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,

Der/Die Bürgermeister\*in kann die Entscheidungen zu Ziffern 1 - 10 einschließlich allgemein oder im Einzelfall bis zu einem Wert von jeweils 50 v. H. der genannten Beträge, zu Ziffern 11 und 12 bis zu einem Wert von 50.000 € auf die Leitungen der Fachbereiche und Stabstellen übertragen.

## § 10

### Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) der Hauptausschuss entscheidet über
  1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit ein Betrag von 125.000,00 € oder 25 v. H. der Gesamtbeteiligung nicht überschritten wird,
  2. die Bestellung von Vertretungen der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 125.000,00 € oder 25 v. H. der Gesamtbeteiligung nicht übersteigt,
  3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 125.000,00 € oder 25 v. H. des Gesamtanteils des Wertes des Vermögens nicht übersteigt,

4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von über 30.000 € bis 100.000 €.
6. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von über 30.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €.
7. den Erwerb von Vermögensgegenständen, den Abschluss von Leasingverträgen, ab einem Mietzins von über 30.000,00 € jährlich bis zu einem Betrag von 100.000,00 €,
8. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, ab einem Wert von über 30.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000 €,
9. Grundsatzfragen der Finanz- und Wirtschaftsführung und Entwurf des Haushaltsplanes mit Anlagen,
10. Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
11. Patenschaften,
12. Wirtschaftliche Entwicklung, Stadtmarketing, Tourismus, Wirtschaftsförderung, auch in Zusammenarbeit mit Dritten,
13. Feuerwehrwesen
14. Friedhofswesen.

- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde des\*der Bürgermeister\*in übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Ratsmitgliedern, Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürger\*innen über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Ratsmitgliedern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag des\*der Bürgermeister\*in die Personalentscheidungen für Inhaber\*innen von Stellen, die dem\*der Bürgermeister\*in unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Ratsversammlung übertragen.

- (7) Der Hauptausschuss nimmt gem. § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet der\*die Bürgermeister\*in halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Gremien zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
- (8) Zur Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und Beteiligungen stehen dem Hauptausschuss wie der Ratsversammlung Informations- und Weisungsrechte zu. Um eine Störung der betrieblichen Abläufe zu vermeiden, sollen diese nicht in das planmäßige (operative) Geschäft der Gesellschaft hineinreichen. Planmäßig ist dasjenige Geschäft, welches im Rahmen der (strategischen) Ziele und der davon abgeleiteten Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgt. Die konkreten Auskunfts- und Weisungsrechte ergeben sich aus der Beteiligungsrichtlinie.

Bei allen weiteren Gesellschaftsorganzuständigkeiten verzichtet der Hauptausschuss grundsätzlich auf sein Weisungsrecht, im Einzelfall kann er hiervon abweichen.

## **§ 11 Entscheidungen der ständigen Ausschüsse**

- (1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:
1. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales entscheidet abschließend über Angelegenheiten der Kindertagesstätten, der Schulen, der Volkshochschule, des Büchereiwesens, der Erwachsenenbildung, der Kultur, des Sozialwesens, der Jugend- und Seniorenbetreuung, des Gesundheitswesens, des Sports, der Gemeinschaftspflege, der Zusammenarbeit mit anderen Trägern des sozialen Bereiches. Ausnahmen bilden Entscheidungen die gem. § 28 GO der Ratsversammlung vorbehalten sind sowie Entscheidungen mit außer- und unplanmäßigen finanziellen Auswirkungen, diese sind dem Hauptausschuss vorbehalten.
  2. Der Bauausschuss entscheidet abschließend über Angelegenheiten der Stadtplanung, des Bauwesens (Hoch-, Kultur- und Tiefbau), der Bauleitplanung (Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss), der Beteiligung bei der Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 34 und 35 BauGB, der Grundstücksunterhaltung, der Abwasserentsorgung soweit nicht Belange der Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH (ABG) betroffen sind, der Straßenreinigung, des Liegenschaftswesens - soweit planerische und städtebauliche Belange betroffen sind -, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Mitwirkung in allen Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Verkehrs. Ausnahmen bilden Entscheidungen die gem. § 28 GO der Ratsversammlung vorbehalten sind sowie Entscheidungen mit außer- und unplanmäßigen finanziellen Auswirkungen, diese sind dem Hauptausschuss vorbehalten.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Ratsversammlung übertragen.

## § 12 Ortsteile

Es bestehen folgende Ortsteile:

1. Brunsbüttel Süd bestehend aus dem ehemaligen Stadtteil Brunsbüttelkoog Süd und der ehemaligen Gemeinde Ostermoor
2. Brunsbüttel Ort bestehend aus der ehemaligen Gemeinde Brunsbüttel
3. Blangenmoor-Lehe bestehend aus der ehemaligen Gemeinde Blangenmoor-Lehe
4. Mühlenstraßen/Westerbelmhusen bestehend aus den ehemaligen Gemeinden Mühlenstraßen und Westerbelmhusen
5. Westerbüttel/Osterbelmhusen bestehend aus den ehemaligen Gemeinden Westerbüttel und Osterbelmhusen

## § 13 Ortsteilverfassung

- (1) Die Ratsversammlung wählt für die Ortsteile nach § 12 Ortsbeiräte für die Dauer der Wahlzeit der Ratsversammlung. *Die Ortsbeiräte setzen sich wie folgt zusammen:*
- a) Brunsbüttel Süd:  
7 Mitglieder
  - b) Brunsbüttel Ort:  
7 Mitglieder
  - c) Blangenmoor-Lehe:  
5 Mitglieder
  - d) Mühlenstraßen / Westerbelmhusen:  
7 Mitglieder
  - e) Westerbüttel / Osterbelmhusen:  
7 Mitglieder

In die Ortsbeiräte zu a) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können. Die Zahl der Ratsmitglieder darf die der anderen Bürgerinnen und Bürger im Ortsbeirat nicht erreichen.

- (2) Den Ortsbeiräten wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ortsbeiratssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## § 14 Einwohnerversammlung

- (1) Der\*Die Bürgervorsteher\*in kann eine Versammlung der Einwohner\*innen einberufen. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile nach § 12 durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem\*der Bürgervorsteher\*in eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohner\*innen einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der\*Die Bürgervorsteher\*in leitet die Einwohnerversammlung. Er\*Sie kann die Redezeit auf bis zu fünf Minuten je Redende\*n begrenzen, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Der\*Die Bürgervorsteher\*in übt das Hausrecht aus.
- (4) Der\*Die Bürgervorsteher\*in berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohner\*innen ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzuhalten. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohner\*innen abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Stadtangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner\*innen
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
  5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem\*der Bürgervorsteher\*in und der Protokollführung, unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden

## **§ 15 Verträge nach § 29 Absatz 2 GO**

Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder dem\*der Bürgermeister\*in und juristischen Personen, an denen Ratsmitglieder, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der\*die Bürgermeister\*in beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 3.000,00 €, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 3.000,00 € im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 16 Verpflichtungserklärung**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 2.500,00 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

## **§ 17 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Stadt kann Bürgern, die mindestens 20 Jahre Ratsmitglieder oder ehrenamtlich hoheitsrechtliche Aufgaben wahrnehmende Personen gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (3) Die Ratsversammlung entscheidet durch Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung. Die Verleihung soll in einem besonderen Festakt der Ratsversammlung den Ausgezeichneten durch Übergabe eines entsprechenden Dokuments stattfinden.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen. Die Aberkennung kann nur durch Beschluss der Ratsversammlung erfolgen.

## **§ 18** **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschüsse werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit hierfür die Einwilligung der Betroffenen vorliegen.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend

## **§ 19** **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.stadt.brunsbuettel.de](http://www.stadt.brunsbuettel.de) bekannt gemacht. Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme im Rathaus der Stadt Brunsbüttel, Koogstraße 61-63, 25541 Brunsbüttel, ausgelegt oder bereitgehalten.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der Tageszeitung „Brunsbütteler Zeitung“ bekannt gemacht. der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.

**§ 20  
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.06.2023 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates\*der Landrätin des Kreises Dithmarschen vom 19.07.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Brunsbüttel, den 06.08.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Martin Schmedtje".

Martin Schmedtje  
Bürgermeister